

# Qualitätskriterien für Eltern-Kind-Zentren in Oberösterreich



LAND  
OBERÖSTERREICH

## 1. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage bilden die Bestimmungen über die sozialen Dienste, insbesondere die §§ 14 und 16 Oö. JWG 1991.

## 2. Definition

Zielgruppe sind Elternpaare, -teile, AlleinerzieherInnen und sonstige Bezugspersonen primär von Kindern von 0-12 Jahren.

Eltern-Kind-Zentren sind Einrichtungen, die durch vielfältige familienergänzende Angebote

- Elternsein fördern
- Eltern in ihrer Elternrolle unterstützen bzw. sie darauf vorbereiten
- Eltern unterstützen und motivieren, selbst aktiv zu werden
- Eltern und Kindern soziale Kontakte zu Gleichaltrigen und Gruppenerlebnisse ermöglichen
- Ehrenamtliche Initiativen anregen und unterstützen

Die Angebote eines Eltern-Kind-Zentrums

- erfüllen einen allgemeinen Bildungsauftrag
- sind für alle interessierten Eltern zugänglich
- bieten Freizeitaktivitäten für Eltern und deren Kinder
- bieten Informations- und Kontaktmöglichkeiten für (werdende) Eltern

### 3. Qualitätskriterien

- a) für **neu zu errichtende** gilt: eine Planung geht der Errichtung eines Eltern-Kind-Zentrums voraus
- b) bereits **bestehende** Eltern-Kind-Zentren gelten folgende **Kriterien**:

#### 3.1. Räumliche Kriterien

- Passende, leicht zugängliche, sowie kindersicher gestaltete und ausreichend große Räumlichkeiten mit einer entsprechenden Ausstattung d.h. kindgerechtes, altersentsprechendes Spielmaterial müssen vorhanden sein. Damit ist jedoch keine Regelung bezüglich Größe, Funktion und Anzahl der Räume getroffen.

#### 3.2. Personelle Kriterien

- Es gibt eine/n für das Eltern-Kind-Zentrum hauptverantwortliche/n MitarbeiterIn ( Leitung ), die/der zwecks Vernetzung/Kooperation mit anderen relevanten Sozialeinrichtungen regelmäßig Kontakt hat, über deren Angebote informiert ist und bei Bedarf dorthin weitervermittelt.
- Werden Spielgruppen angeboten, so hat die Spielgruppen-Betreuungsperson Spielgruppenleiter-Ausbildung bzw. eine gleich- oder höherwertige Ausbildung, wobei die entsprechenden Qualifikationen der Leitung des Eltern-Kind-Zentrums nachzuweisen sind.

Die Leitung des Eltern-Kind-Zentrums ist dafür verantwortlich, dass für die jeweils im Programm angeführte Altersgruppe auch altersgemäße Inhalte angeboten werden.

- Gibt es spezielle Angebote rund um die Geburt, so sind diese in regionaler Abstimmung ( keine Mehrgleisigkeit ) und unter Berücksichtigung des Gesamtangebotes der Eltern-/Mutterberatung der Jugendwohlfahrt des Landes OÖ zu erstellen.
- Vor allem bei Angeboten unter Punkt 3.3. c) und 3.3. d) der Programmgestaltung muss gewährleistet sein, dass eine entsprechende anerkannte einschlägige Qualifizierung des Fachpersonals vorhanden ist und diese der Leitung des Eltern-Kind-Zentrums nachgewiesen wird.

Wenn Qualifikationen genannt werden, die nicht allgemein anerkannt sind, so ist dies im Zweifelsfall mit der Leitung des Trägers und mit der Abteilung Jugendwohlfahrt abzuklären.

### 3.3. Kriterien der Programmgestaltung

- Bei der lokalen und regionalen Programmplanung (bezüglich Bedarf, Termine, Altersgruppen) ist eine frühzeitige Vernetzung und Abstimmung mit anderen (bereits existierenden) Angeboten im Sozial-, Freizeit-, Bildungs- und Beratungsbereich zu suchen und sicher zu stellen.  
Die Möglichkeit der Kooperation und Koordination zwischen Eltern-Kind-Zentrum und der regionalen öffentlichen Jugendwohlfahrt ist beiderseits zu nützen.
- Die Angebote eines Eltern-Kind-Zentren orientieren sich ausschließlich an kinder-, erziehungs- und familienbezogenen, gesundheitlich und gesellschaftspolitisch relevanten Themen.  
Vom allgemein gesellschaftlichen Grundkonsens stark abweichende Standpunkte bei der Behandlung von Themen (wie z.B. Esoterik, Astrologie, Sekten, extremistische politische Positionen) werden im Programm nicht angeboten.
- Die im Folgenden angeführten Punkte sind **zentraler Programminhalt** eines Eltern-Kind-Zentrums:
  - a) Offener Zentrumsbetrieb zum Austausch der Eltern bzw. für erste Sozialkontakte der Kinder in der Gruppe (Informations- und Kontaktmöglichkeit)
  - b) Spielgruppen für verschiedene Altersgruppen und Themen
  - c) Vorträge zu familienrelevanten Themen  
in pädagogischen, (entwicklungs-) psychologischen, gesundheitlichen, kreativen und gesellschaftlichen Bereichen.
  - d) Angebote rund um die Geburt  
z.B. Geburtsvorbereitungskurse, Stillgruppen, Babyschwimmen
  - e) Kurse und Gruppen für Kinder und Eltern  
z.B. Bastelkurse, Angebote im Kreativ- oder Bewegungsbereich
- **Die von der Jugendwohlfahrt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel dienen der Aufrechterhaltung (Teilfinanzierung der Infrastruktur und Personalkosten) eines Eltern-Kind-Zentrums als dezentrales Angebot und ermöglichen die Durchführung obig angeführter Leistungen bzw. Angebote.**

#### **4. Nutzung von Räumlichkeiten von Eltern-Kind-Zentren:**

Da Eltern-Kind-Zentren selbst keine professionellen Hilfseinrichtungen sind, können Unterstützungsangebote, die eine spezielle Qualifikation erfordern (zB. Rechtsberatung, Beratung in sozialen Angelegenheiten, Psychologische Beratung, Erziehungsberatung, Krisenintervention, Erkennen/Abklären von sexuellem Missbrauch), **nicht** erbracht werden.

Wird ein derartiger Bedarf geortet oder Anfragen gestellt, muss an eine geeignete Institution weitervermittelt werden.

Die geeigneten Räumlichkeiten eines Eltern-Kind-Zentrums können für oben genannte Unterstützungsangebote, wie z.B. Besuchsbegleitung, Familienberatung genutzt werden, diese Angebote müssen aber im Programm und zum Zeitpunkt der Nutzung eindeutig als solche deklariert werden.

#### **5. Leistungen ohne Haftung der Jugendwohlfahrt**

Bei bestimmten Leistungen, die das Eltern-Kind-Zentrum abweichend von den unter Abschnitt 3.3. a)- e) angeführten Inhalten anbietet, ist jedenfalls eine Klärung der Kompetenz und Verantwortung sicher zu stellen.

Die Empfänger solcher Leistungen sind darüber zu informieren, dass für diese Leistungen seitens der **Jugendwohlfahrt keine Aufsicht oder Haftung** übernommen wird, z.B.: bei Angeboten der Babysitterausbildung bzw. -vermittlung oder bei der Lernbetreuung.

#### **6. Meldepflicht für Eltern-Kind-Zentren**

Ergibt sich für Mitarbeiter der Eltern-Kind-Zentren der Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten. Dabei ist einzuräumen, dass erste, noch nicht konkretisierte Indizien oder Verdachtsmomente im Regelfall noch keine unmittelbare Meldepflicht an den Jugendwohlfahrtsträger auslösen, sondern dem Meldepflichtigen zuzugestehen ist, den Verdacht zu konkretisieren (ev. durch Beratung mit Fachleuten). Die Meldung ist an jene Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu erstatten, in deren Sprengel der betroffene Minderjährige seinen (gewöhnlichen) Aufenthalt hat.

Der Betreiber des EKIZ hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Personen Verdachtsfälle erkennen können, im Bedarfsfall zur Konkretisierung von Verdachtsmomenten Fachleute beiziehen und gegebenenfalls dem Jugendwohlfahrtsträger melden.